

# Sitzungsvorlage Nr. 2024/08

Aktenzeichen: 632.21; 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



**Gemeinde Weißbach**

Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
05.02.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	19.02.2024	2

## Betreff:

Baugesuch: Erweiterung einer Gaube auf dem Grundstück Flst.-Nr. 533, Schützenstraße 19, Gemarkung Weißbach

## Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	19.02.2024	TOP:	2 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	---	--------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt				Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Der Antragssteller plant die nördliche Gaube auf dem bestehenden Wohnhaus Schützenstraße 19, Grundstück Flst.-Nr. 533, in Weißbach um 3,83 m in östliche Richtung zu erweitern. Das genaue Aussehen des Vorhabens kann der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage entnommen werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Teilbebauungsplans „Hörnle - Dorfäcker“. Dieser Plan enthält nicht alle der in § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genannten Mindestfestsetzungen und ist deshalb ein sogenannter „einfacher“ Bebauungsplan. Für solche Fälle schreibt § 30 Abs. 3 BauGB vor, dass ein Bauvorhaben dann zulässig ist, wenn es die Festsetzungen des Bebauungsplans erfüllt und im übrigen den Vorschriften des § 34 BauGB (im Innenbereich) beziehungsweise des § 35 BauGB (im Außenbereich) entspricht.

Die Schützenstraße befindet sich bauplanungsrechtlich im Innenbereich, sodass hier neben den Vorgaben des Teilbebauungsplans „Hörnle – Dorfäcker“ die Vorschriften des § 34 BauGB Anwendung finden.

Laut § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Meinung der Verwaltung verstößt die geplante Erweiterung der Gaube weder gegen die Vorgaben des Bebauungsplans „Hörnle – Dorfäcker“ noch gegen die Vorschriften des § 34 BauGB. Deshalb ist diesem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.